

Aktenzeichen: 4 AZR 497/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat	Urteil vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 -
I. Arbeitsgericht Kaiserslautern	Urteile vom 2. August 1978 und 20. Juni 1979 - 3 Ca 1142/76 - und - 3 Ca 562/79 -
II. Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz	Urteil vom 25. August 1980 - 7 (4) Sa 558/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Tarifl. Bandzulage - Tarifauslegung - Prozeßvergleich-
Zinsen

Gesetz: TVAL II § 21, §§ 16, 17, 29, 30, 33, 49; ArbGG
§§ 9, 79; BGB §§ 291, 288; BPersVG § 46; BUrlG
§ 11; TVG § 1; ZPO §§ 528, 794

- Leitsätze:
1. Die "Bandzulage" des § 21 TVAL II ist dem Arbeitnehmer bei Fließbandarbeit für die volle Arbeitszeit und damit auch für nicht unmittelbar am Fließband zu verrichtende Vor- und Nacharbeiten zu zahlen.
 2. Die Zulage ist auch im Krankheitsfalle, während des Urlaubs sowie an freigestellte Personalratsmitglieder zu zahlen.
 3. Im Zweifel ist derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt.
 4. Prozeßvergleiche können von den Revisionsgerichten unbeschränkt und selbständig ausgelegt werden.
 5. Die Zulassung verspäteten Vorbringens durch das Berufungsgericht kann mit der Revision nicht gerügt werden (wie BGH LM Nr. 17 zu § 529 ZPO).



6. Werden von einem Arbeitnehmer Bruttolöhne oder Bruttogehälter eingeklagt, so stehen ihm Zinsen nur aus den den zuerkannten Bruttobeträgen entsprechenden Nettobeträgen zu.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 497/80

7 (4) Sa 558/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
20. April 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1983 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Klägers und der Beklagten werden die Urteile des Landesar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

beitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. August 1980 - 7 (4) Sa 558/78 - sowie des Arbeitsgerichts Kaiserslautern vom 2. August 1978 - 3 Ca 1142/76 - und 20. Juni 1979 - 3 Ca 562/79 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.990,18 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen aus den entsprechenden Nettobeträgen von 2.873,25 DM seit dem 19. Oktober 1976, von 3.434,82 DM seit dem 11. März 1977, von 3.921,-- DM seit dem 18. Oktober 1977 und von 4.990,18 DM seit dem 11. Mai 1979 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Wegen des jeweils weitergehenden Begehrens werden beide Revisionen zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu 2/7 der Kläger und zu 5/7 die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht als Angehöriger der 7418 th. Labor Service Ordonance Ammunition Company in M als Vorarbeiter in den Diensten der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte. Der Kläger und seine Mitarbeiter werden mit der Instandsetzung großkalibriger Muni-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tion beschäftigt und arbeiten an einem Fließband. Am Anfang des mit einem Elektromotor angetriebenen Bandes wird die Munition auf das mit Strichen in regelmäßige Abstände eingeteilte Förderband gelegt und zu den einzelnen Kabinen verbracht. Dort werden die Granaten zur Ausführung der jeweils vorzunehmenden Arbeitsvorgänge vom Band genommen. Am Ende des Bandes wird die Munition verpackt und beschriftet.

In dem Rechtsstreit des Aktenzeichens 2 Ca 1569/74 beim Arbeitsgericht Kaiserslautern hatte der Kläger mit seiner am 27. Dezember 1974 erhobenen Klage die Beklagte auf Zahlung der tariflichen Bandzulage nach § 21 Nr. 1 lit. b TVAL II für die Zeit vom 1. November 1972 bis 31. Dezember 1974 in Höhe von 2.742,00 DM brutto in Anspruch genommen. Diesen Rechtsstreit beendeten die Parteien durch einen am 24. Juni 1975 abgeschlossenen Prozeßvergleich, in dem sie vereinbarten:

"Die Parteien unterwerfen sich freiwillig für die hier streitgegenständlichen Klagen der Entscheidung des BAG in der Sache W ./. BRD 4 AZR 597/74."

W hatte gegen die Beklagte dieselbe Forderung geltend gemacht. In diesem Parallelprozeß hatte das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 11. September 1974 - 3 Sa 468/73 - entschieden, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger W ab 1. Dezember 1972 die tarifliche Zulage nach § 21 Abs. 1 lit. b TVAL II zu zahlen. Die dagegen eingelegte Revision der Beklagten wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 5. November 1975 - 4 AZR 597/74 - (AP Nr. 1 zu § 21 TVAL II) zurückgewiesen. W hatte dieselbe Tätigkeit ausgeübt wie der Kläger.



- 4 -

Im Hinblick auf das vorgenannte Urteil des Bundesarbeitsgerichts hat die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. Juni 1974 bis 30. November 1975 die Bandzulage, deren Zahlung er mit Schreiben vom 24. September 1974 geltend gemacht hatte, angeboten. Die Beklagte bot die Bandzulage jedoch nicht für die volle Arbeitszeit, sondern nur für die Dauer der effektiven Tätigkeit des Klägers am Fließband an, die sie mit 86,25 v.H. der Gesamtarbeitszeit bezifferte. Im Gegensatz zu den anderen beteiligten Arbeitnehmern, die ebenfalls geklagt hatten, nahm der Kläger dieses Angebot der Beklagten nicht an. Daher wurde von der Beklagten an den Kläger für den Zeitraum vom 1. November 1972 bis 31. Mai 1976 überhaupt keine tarifliche Bandzulage gezahlt.

Vom 5. Dezember 1974 bis 31. Mai 1976 war der Kläger freigestelltes Mitglied des Personalrates. Seit Dezember 1975 wurden für alle Bandarbeit verrichtenden Arbeitnehmer von der Beklagten Zeiterfassungslisten geführt. Nur für die in diesen Listen erfaßten Zeiten reiner Bandarbeit zahlte die Beklagte nunmehr die tarifliche Bandzulage. Ab 1. Juni 1976 wurde auch für den Kläger eine solche Zeiterfassungsliste geführt. Seitdem bezog auch er für die Zeiten reiner Bandarbeit die tarifliche Zulage.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung der tariflichen Bandzulage für den Anspruchszeitraum vom 1. November 1972 bis 30. April 1979 in Höhe von 7.141,73 DM brutto nach näherer rechnerischer Zusammenstellung nebst 4 v.H. Zinsen nach näherer Maßgabe in Anspruch genommen. Er hat vorgetragen, er habe für den vollen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klageanspruch die Zulage rechtzeitig geltend gemacht, so daß tarifliche Ausschußfristen nicht eingriffen. Zu Unrecht habe ihm die Beklagte bis 31. Mai 1976 überhaupt keine und in der Folgezeit eine zu geringe Bandzulage gezahlt. Die tarifliche Bandzulage sei nicht nur für die eigentliche Arbeit unmittelbar am Fließband, sondern für die volle Arbeitszeit von wöchentlich 40 Stunden zu zahlen. Abgesehen vom 11. Februar 1974 und den Zeiträumen vom 10. Juni bis 5. Juli 1974 und 9. bis 31. Oktober 1976 sei er ständig mit Bandarbeit beschäftigt worden. Auch für Erkrankungszeiten, während des Urlaubs und für die Zeit seiner Freistellung als Personalratsmitglied dürfe ihm die Beklagte die Zulage nicht vorenthalten. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger 7.141,73 DM brutto nebst
4 v.H. Zinsen aus

- a) 5.096,46 DM seit Zustellung der Klageschrift vom 13. Oktober 1976 bis zur Zustellung des die Klageerweiterung enthaltenden Schriftsatzes vom 9. März 1977,
- b) 5.668,06 DM seit Zustellung des Klageerweiterungsschriftsatzes vom 9. März 1977 bis zur Zustellung des Klageerweiterungsschriftsatzes vom 14. Oktober 1977,
- c) 6.168,75 DM seit Zustellung des Klageerweiterungsschriftsatzes vom 14. Oktober 1977 bis zur Zustellung der weiteren Klageschrift vom 8. Mai 1979 und
- d) 7.141,73 DM seit Zustellung der Klageschrift vom 8. Mai 1979

zu zahlen.



- 6 -

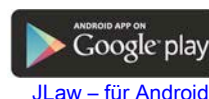
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Anspruchsgrundlage. Im übrigen stehe der Geltendmachung von Ansprüchen für die Zeit bis 31. Mai 1974 die Versäumung der tariflichen Ausschlußfrist des § 49 TVAL II entgegen. Jedenfalls bestehe auch bis zur Einführung der Zeiterfassungslisten im Dezember 1975 kein tariflicher Anspruch, da es keine Berechnungsgrundlagen gegeben habe. Die Zeiterfassungslisten seien erst aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 5. November 1975 - 4 AZR 597/74 - (AP Nr. 1 zu § 21 TVAL II) eingeführt worden. Wie auch dieses Urteil zum Ausdruck bringe, stehe die vom Kläger eingeklagte Zulage den Arbeitnehmern nur für die Zeiten zu, in denen sie unmittelbar am Fließband tätig seien. Dem entsprächen 86,25 v.H. der Gesamtarbeitszeit. Für die verbleibende Restarbeitszeit von 13,75 v.H. der Gesamtarbeitszeit könne der Kläger daher die Bandzulage nicht beanspruchen. Auch für Krankheitszeiten, während des Urlaubs und während seiner Freistellung als Mitglied des Personalrates sei die Zulage nicht zu zahlen.

Durch Teilurteil des Arbeitsgerichts vom 9. Februar 1977 - 3 Ca 1142/76 - wurde die Beklagte verurteilt, an den Kläger 2.644,20 DM brutto zu zahlen. Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 12. Januar 1978 - 4 Sa 350/77 - wurde das arbeitsgerichtliche Teilurteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht nach § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zurückverwiesen. Mit Urteil vom 2. August 1978 - 3 Ca 1142/76 - hat das Arbeitsgericht für den Anspruchszeitraum vom 1. Dezember 1972 bis 31. August 1977 in Höhe von 6.121,12 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

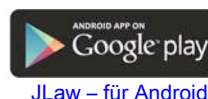
nach näherer Maßgabe und mit Urteil vom 20. Juni 1979 - 3 Ca 562/79 - für den Anspruchszeitraum vom 1. September 1977 bis 30. April 1979 in Höhe von 972,98 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 9. Mai 1979 unter Klageabweisung im übrigen nach dem Klagebegehren erkannt. Nachdem die Beklagte gegen beide arbeitsgerichtlichen Urteile Berufung eingelegt hatte, hat das Landesarbeitsgericht die Berufungsverfahren nach § 147 ZPO zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Mit Urteil vom 25. August 1980 - 7 (4) Sa 558/78 - hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufungen der Beklagten unter Abänderung der beiden arbeitsgerichtlichen Urteile die Beklagte zur Zahlung von 3.372,64 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen aus den bezeichneten Bruttobeträgen nach jeweils näherer rechnerischer Maßgabe verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Gegen das berufsgerichtliche Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Der Kläger verfolgt sein Klagebegehren insoweit in der Revisionsinstanz weiter, als er vom Landesarbeitsgericht abgewiesen worden ist. Die Beklagte beantragt Klageabweisung insoweit, als das Landesarbeitsgericht zugunsten des Klägers entschieden hat. Beide Parteien beantragen jeweils die Zurückweisung der gegnerischen Revision. Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Senat war der beigezogene Rezent der bereits ausgesonderten Akte 2 Ca 1569/74 des Arbeitsgerichts Kaiserslautern.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Beide Revisionen sind teilweise begründet. Über die Erkenntnis des Landesarbeitsgerichts hinaus stehen dem Kläger insgesamt 4.990,18 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen nach näherer Maßgabe aus den entsprechenden Nettobeträgen zu, während die weitergehende Klageforderung unbegründet ist. Dementsprechend hat der erkennende Senat den Urteilstenor insgesamt neugefaßt.

Zwar führt das Landesarbeitsgericht aus, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien der TVAL II (Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland) Geltung habe. Eine Begründung dafür wird jedoch nicht gegeben. Ausweislich des Inhalts der Vorakten, dessen Richtigkeit die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals bestätigt haben, ist der Kläger Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Daher gilt der TVAL II gemäß § 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG für das Arbeitsverhältnis der Parteien unmittelbar und zwingend. Außerdem haben die Parteien, wie von ihnen ebenfalls in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt worden ist, die Geltung dieses Tarifvertrages auch noch einzelvertraglich vereinbart.

I.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger für den Anspruchszeitraum vom 1. November 1972 bis 31. Mai 1974 schon deswegen keine Ansprüche gegen die Beklagte hat, weil insoweit die ta-



rifliche Ausschlußfrist des § 49 Ziff. 2 lit. b TVAL II eingreift. Nach den mit prozessualen Rügen des Klägers nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger die Klageforderung erstmals mit Schreiben vom 24. September 1974 geltend gemacht. Die von ihm behauptete frühere Geltendmachung wurde in der vom Landesarbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht bewiesen. An diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Senat nach § 561 Abs. 1 und 2 ZPO gebunden.

Materiell bestimmt der TVAL II in § 49:

Ziff. 1 Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis können von beiden Seiten nur unter Wahrung der nachstehend vereinbarten Ausschlußfristen rückwirkend geltend gemacht werden.

Ziff. 2 Die Ausschlußfristen betragen

- a) für Ansprüche aus fehlerhafter Berechnung des Arbeitsverdienstes 6 Monate vom Tage der Aushändigung der Abrechnung an den Arbeitnehmer,
- b) für alle anderen - mit Ausnahme der in Ziffer 3 genannten - Ansprüche 3 Monate vom Tage der Maßnahme oder Unterlassung, auf die sich der Anspruch stützt.

Ziff. 3 Ansprüche aus der Eingruppierung in eine andere Lohngruppe oder Gehaltsgruppe oder aus der Eingruppierung in einen anderen Lohnstarif oder Gehaltstarif können nur für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten rückwirkend geltend gemacht werden.



Um Fragen der richtigen Eingruppierung wird im vorliegenden Prozeß nicht gestritten, auch nicht um die rechnerisch fehlerhafte Berechnung von Arbeitsverdienst, so daß die Ziffern 2 lit. a und 3 des § 49 TVAL II nicht zur Anwendung kommen. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht mit Recht für die Klageforderung die dreimonatige Ausschußfrist des § 49 Ziff. 2 lit. b TVAL II herangezogen, wovon die Ansprüche des Klägers bis 31. Mai 1974 erfaßt werden.

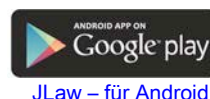
Hieran ändert, wie das Landesarbeitsgericht weiter richtig erkannt hat, der Inhalt des von den Parteien in dem Vorprozeß des Aktenzeichens - 2 Ca 1574/74 - abgeschlossenen Prozeßvergleichs nichts. Ausweislich des vom Arbeitsgericht Kaiserslautern, vor dem der Prozeßvergleich abgeschlossen wurde, beigezogenen Retexts zu der bereits ausgesonderten Prozeßakte hat der Prozeßvergleich den nachfolgenden Wortlaut:

- "1) Die Parteien unterwerfen sich freiwillig für die bisher streitgegenständlichen Klagen der Entscheidung des BAG in der Sache W ./. BRD 4 AZR 597/74.
- 2) Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben."

Wenngleich die Rechtsnatur des Prozeßvergleichs nicht unumstritten ist, besteht doch sowohl in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofes auf der einen als auch im zivilprozeßrechtlichen Schrifttum auf der anderen Seite Übereinstimmung dahin, daß er aufgrund seiner rechtlichen Doppelnatur zugleich privatrechtlicher Vertrag und Prozeßvertrag, d.h. Prozeßhandlung beider Partei-



en ist (vgl. BAG 4, 84, 85 = AP Nr. 3 zu § 794 ZPO; BAG Urteil vom 21. Dezember 1972 - 2 AZR 324/72 -, AP Nr. 21 zu § 794 ZPO; BAG 29, 358, 362 = AP Nr. 24 zu § 794 ZPO sowie das Urteil des Zweiten Senats des BAG vom 5. August 1982 - 2 AZR 199/80 -, zur Veröffentlichung bestimmt; BGHZ 16, 388, 390; BGHZ 46, 277, 278; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 132 III 1 c, S. 695; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 794 Anm. II; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 794 Anm. 1 a). Prozeßhandlungen sind jedoch im Gegensatz zu bürgerlichrechtlichen Willenserklärungen vom Revisionsgericht stets voll und selbständig überprüfbar (vgl. BGHZ 4, 328, 334; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 550 Anm. 2 C; Rosenberg/Schwab, aaO, § 144 I 5, S. 785; Thomas/Putzo, aaO, § 550 Anm. 2 a). Daraus folgt notwendigerweise, daß auch Prozeßvergleiche von den Revisionsgerichten, wie es gleichermaßen für "typische Arbeitsverträge" oder "typische Erklärungssachverhalte" anderer Art mit Bedeutung über den einzelnen Fall hinaus gilt (vgl. die Urteile des Senats vom 8. Dezember 1982 - 4 AZR 88/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und BAG 35, 7, 13 = AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost mit weiteren Nachweisen), unbeschränkt und selbständig ausgelegt und überprüft werden können (so auch Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 550 Anm. 2 C im Gegensatz zu Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 549 Anm. III B 4 e). Bei einer anderen Beurteilung dieser Frage würde verkannt, daß der prozessuale und zugleich bürgerlichrechtliche Charakter des Prozeßvergleichs dessen Wesen und Bedeutung ausmachen und schon praktisch in der Regel kaum voneinander getrennt wer-



den können. Auch die Rechtssicherheit verlangt hier eine einheitliche Handhabung. Selbst wenn man jedoch der Meinung folgen wollte, die Auslegung eines Prozeßvergleichs durch das Berufungsgericht könne durch das Revisionsgericht nur beschränkt (d.h. auf die rechtliche Möglichkeit der Auslegung, Verstöße gegen die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB, das Vorliegen von Verstößen gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze bzw. die Außerachtlassung wesentlicher Umstände - vgl. das Urteil des Senats vom 18. Juni 1980 - 4 AZR 463/78 - AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschlußfristen mit weiteren Nachweisen) überprüft werden, würde vorliegend deswegen etwas anderes gelten, weil sich der in dem Vorprozeß abgeschlossene Prozeßvergleich als "typischer Vertrag" darstellt. Ausweislich des vom Arbeitsgericht beigezogenen Retents betraf dieser Prozeßvergleich nämlich neben dem Kläger zugleich noch weitere 19 Arbeitnehmer, die dieselbe Klageforderung verfolgt haben und mit denen jeweils eine gleichlautende Vergleichsvereinbarung getroffen wurde.

Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, ergibt eine an den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB orientierte Auslegung des von den Parteien in dem Vorprozeß abgeschlossenen Prozeßvergleichs, daß sie sich in der damals entscheidenden Rechtsfrage, ob der Kläger und seine 19 Kollegen überhaupt zulagenberechtigte Arbeit im Sinne von § 21 TVAL II geleistet haben, an die Entscheidung des Senats in dem Parallelprozeß 4 AZR 597/74 (W ./. Bundesrepublik Deutschland) haben binden wollen. Sollte also der Parallelkläger W , wie es nach dem Vergleichsabschluß durch das



Urteil des Senats vom 5. November 1975 - 4 AZR 597/74 - (AP Nr. 1 zu § 21 TVAL II) eingetreten ist, in seinem Prozeß endgültig erfolgreich sein, so sollte durch den Vergleichsabschluß auch für den jetzigen Kläger klargestellt sein, daß er zu dem zulagenberechtigten Personenkreis im Sinne des § 21 TVAL II gehört. Mit irgendwelchen anderen Rechtsfragen befaßt sich jedoch, wie das Landesarbeitsgericht richtig hervorgehoben hat, der von den Parteien in dem Vorprozeß abgeschlossene Prozeßvergleich überhaupt nicht. Insbesondere befaßt er sich, wie schon sein Wortlaut bestätigt, nicht mit Fragen der rechtzeitigen Geltendmachung der Klageforderung durch den Kläger bzw. dem Ablauf tariflicher Ausschlußfristen. Für diese rechtliche Konsequenz spricht auch der Gesichtspunkt, daß, falls das von den Parteien beabsichtigt wird, nach aller Erfahrung in vergleichbaren Fällen unmittelbar in den Vergleichswortlaut ein Hinweis darauf aufgenommen wird, daß sich die beklagte Partei nicht auf Verjährung beruft und auch bei Ablauf einer tariflichen Ausschlußfrist leisten wird. Vorliegend fehlt es an jedem Anhaltspunkt für einen dahin gerichteten Parteiwillen.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision des Klägers greifen nicht durch. Entgegen der Meinung seiner Revision gibt es keine Gründe dafür, daß es vorliegend auf die Einhaltung der tariflichen Ausschlußfrist nicht ankommen soll. Dagegen spricht schon der zwingende Charakter des § 49 TVAL II. Weiter verkennt der Kläger, daß zwischen den in dem Prozeßvergleich geregelten Fragen des materiellen Rechts und der Frage, ob der Kläger seine Klageforderung rechtzeitig im Sinne von § 49 Ziff. 2 lit. b



- 14 -

TVAl II geltend gemacht hat, kein innerer Bezug besteht. Insoweit kommt es daher auch nicht darauf an, ob der Parallelkläger W in dem von ihm geführten Prozeß beim Bundesarbeitsgericht obsiegt hat oder nicht.

II.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht für den Anspruchszeitraum ab 1. Juni 1974 davon aus, daß der Kläger zu dem Personenkreis gehört, dem die in § 21 Ziff. 1 lit. b TVAl II normierte tarifliche Zulage zusteht. Die Tarifnorm bestimmt:

"Arbeiter, die am Fließband oder innerhalb einer Fertigungslinie arbeiten, bei denen das Tempo des Arbeitsdurchlaufs durch Maschinen oder vorgegebene Zeiten bestimmt wird, so daß jeder Beteiligte seinen Arbeitsvorgang in der gesetzten Zeit erledigen muß und keine Möglichkeit zum Verrichten von Nebenarbeiten besteht, erhalten für die betreffenden Arbeitsstunden eine Zulage in Höhe von 10 v.H.".

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die dem insoweit übereinstimmenden Parteivortrag entsprechen, übt der Kläger eine den tariflichen Bestimmungen entsprechende Tätigkeit aus. Sie entspricht damit der Tätigkeit des Parallelklägers W, die der Senat in seinem Urteil vom 5. November 1975 - 4 AZR 597/74 - AP Nr. 1 zu § 21 TVAl II im einzelnen beschrieben und rechtlich gewürdigt hat. Gerade weil W und der Kläger dieselbe Tätigkeit ausgeübt haben, haben die Parteien auch in dem Vorprozeß den bereits in anderem Zusammenhang gewürdigten Prozeßvergleich abgeschlossen. Damit ist der Kläger grundsätzlich anspruchsberechtigt

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im Sinne von § 21 Ziff. 1 lit. b TVAL II. Er erfüllt auch die weitere Anspruchsvoraussetzung, die in Abs. I Ziff. 12 lit. a des Anhangs Z zum TVAL II normiert ist, worin bestimmt wird:

"Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Anhangs Z erhalten die Zulage nach § 21 Ziffer 1 b, wenn sie mit anderen Arbeitnehmern, denen die Zulage zu zahlen ist, unter gleichen Umständen zusammenarbeiten."

Hierunter fällt der Kläger deswegen, weil er - ebenso wie der Parallelkläger W - Angehöriger einer zivilen Dienstgruppe (Labor Service Ordnance Ammunition Company) ist. Insoweit erhebt auch die Revision der Beklagten keine Einwendungen.

III.

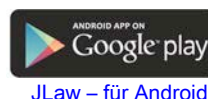
Die Parteien streiten darum, ob dem Kläger die tarifliche Bandzulage auch für diejenigen Teile seiner Arbeitszeit zu zahlen ist, während derer er nicht unmittelbar am Fließband beschäftigt war, außerdem darüber, ob sie ihm auch für Krankheitszeiten, die Dauer seines Urlaubs und die Zeit seiner Freistellung als Personalratsmitglied zusteht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger die Zulage nur für diejenigen Anteile seiner Arbeitszeit zuerkannt, in denen er unmittelbar am Fließband eingesetzt war. Demgegenüber vertritt der Kläger die Auffassung, wenn er am Fließband gearbeitet habe, müsse ihm die Zulage für die volle Arbeitszeit gezahlt werden. Dabei handelt es sich im einzelnen um die Zeiträume von 7.30 bis 7.45 Uhr, in denen vor Be-



ginn der Bandarbeit von den Arbeitnehmern die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten verrichtet werden und die Schutzkleidung angelegt wird, die entsprechenden Übergangszeiten vor und nach der Mittagspause und vor Beendigung der täglichen Arbeitszeit am Nachmittag, außerdem um die sogenannten "Raucherpausen", die mit jeweils 15 Minuten vormittags und nachmittags gehalten und vergütet werden, jedoch ohne tarifliche Bandzulage.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß es an einer konkreten tariflichen Regelung darüber fehlt, wie die vorgenannten Pausen und Übergangszeiträume, die unstreitig zur Arbeitszeit gehören, zu vergüten sind. Also muß auch insoweit von der allgemeinen Tarifnorm des § 21 Ziff. 1 lit. b TVAL II ausgegangen werden, wonach die Bandzulage für "die betreffenden Arbeitsstunden" zu zahlen ist. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts sind als "betreffende Arbeitsstunden" jedoch nicht nur diejenigen Zeiten anzusehen, während derer der Arbeitnehmer unmittelbar am Fließband beschäftigt wird. Vielmehr ist trotz einer gewissen Undeutlichkeit schon aus dem Tarifwortlaut zu folgern, daß die tarifliche Zulage dem Arbeitnehmer in einem weiteren Sinne für alle Teile seiner Arbeitszeit zustehen soll, in denen er Bandarbeit und damit zusammenhängende Arbeiten verrichtet, ohne die die Bandarbeit überhaupt nicht geleistet werden kann. Dazu zählen die entsprechenden Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten zu Beginn und am Ende der täglichen Arbeitszeit und vor und nach der Mittagspause, wozu z.B. das Ingangsetzen und Abstellen des Bandes, die Wiederherstellung seiner Funktionsfähigkeit bei Störungen sowie das Anlegen und Ablegen der Schutzkleidung gehören. Alles das sind Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der



Arbeit am Band stehen und daher auch den "betreffenden Arbeitsstunden" zuzuzählen sind. Nichts anderes gilt auch für die sogenannten "Raucherpausen", denn durch sie wird die kontinuierliche Bandarbeit nur kurzfristig im Hinblick auf das Erholungsbedürfnis der Arbeitnehmer unterbrochen. Dies wird von der Beklagten selbst dadurch bestätigt, daß sie diese Pausen der Arbeitszeit zurechnet und vergütet. Diese Auffassung des Senats entspricht, wie die Revision des Klägers zutreffend bemerkt, nicht nur den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung, nach denen es vorrangig auf den Tarifwortlaut und den Sinn und Zweck der Tarifnorm ankommt, sondern sie berücksichtigt zugleich den wichtigen tatsächlichen Umstand, daß bei der vorliegenden Arbeitsgestaltung auch die Vor- und Nacharbeiten sowie die bezahlten kurzen Pausen unmittelbar mit der eigentlichen Bandarbeit zusammenhängen und demgemäß kein rechtliches Eigengewicht besitzen.

Die zuvor dargelegte Rechtsauffassung des Senats entspricht auch seinen Ausführungen in dem Urteil vom 5. November 1975 - 4 AZR 597/74 - AP Nr. 1 zu § 21 TVAL II. Schon in diesem Urteil hatte der Senat - wenn auch in anderem Zusammenhang - zum Ausdruck gebracht, daß die tarifliche Zulage auch bei der Verrichtung von Nebenarbeiten, die nicht am Band auszuführen sind, jedoch unmittelbaren Bezug zur Bandarbeit haben, zu zahlen ist. Damit kann sich das Landesarbeitsgericht nicht darauf berufen, seine gegenteilige Rechtsauffassung werde von dem bezeichneten Urteil des Senats geteilt. Zudem ist bei der Tarifauslegung immer Bedacht darauf zu nehmen, daß die Tarifvertragsparteien eine vernünftige, gerechte, zweckorientierte und praktisch brauchbare Regelung haben treffen wollen, so daß im Zweifelsfalle derjenigen Auslegung



- 18 -

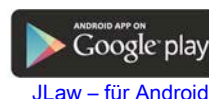
der Vorzug zu geben ist, die diesen Anforderungen des Rechts- und Arbeitslebens am ehesten entspricht (vgl. die Urteile des Senats vom 9. März 1983 - 4 AZR 61/80 - und 25. August 1982 - 4 AZR 1072/79 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Auch hiernach ist der Auslegung des Senats gegenüber der des Landesarbeitsgerichts der Vorzug zu geben. Das gilt schon deswegen, weil es erfahrungsgemäß bei jeder Art von Band- oder Fließbandarbeit notwendigerweise, etwa infolge von Störungen oder Defekten, auch Arbeitszeiten gibt, während derer das Band nicht läuft und daran nicht gearbeitet werden kann. Auch ist nach der Erfahrung im Arbeitsleben jede Art von Band- oder Fließbandarbeit mit Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten verbunden, die davon tatsächlich und rechtlich nicht zu trennen sind. Zudem bereitet die Erfassung derjenigen Zeiten, in denen das Band nicht gelaufen ist bzw. die Arbeitnehmer daran nicht gearbeitet haben, einen hohen Verwaltungsaufwand, wie auch der vorliegende Rechtsstreit zeigt.

Die demgegenüber von der Revision der Beklagten erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Beklagten bietet die Tarifnorm des § 21 Ziff. 1 lit. b weder nach ihrem Wortlaut noch nach dem Gesamtzusammenhang einen Anhaltspunkt für die daraus von der Beklagten gezogene Folgerung, die Zulage stehe nur zu, wenn der Arbeitnehmer "am Band gestanden und gearbeitet" habe. Wie schon der Inhalt vergleichbarer Regelungen in Tarifverträgen für die Privatwirtschaft zeigt, hätte eine derartig differenzierte, dazu auch nur schwer nachvollziehbare Tarifregelung einer entsprechend deutlichen und zweifelsfreien Normierung bedurft.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Auf die verhältnismäßig kurzen Zeiträume, in denen der Kläger mit Omnibussen seiner Dienststelle jeweils von und zum Arbeitsplatz sowie zum Essen gefahren wird, geht das Landesarbeitsgericht überhaupt nicht ein, obwohl auch sie zur Arbeitszeit des Klägers zählen. Aber auch diese Zeiträume müssen den "betreffenden Arbeitsstunden" im tariflichen Sinne zugerechnet werden. Zwar geht das nicht ohne weiteres aus der Tarifnorm des § 21 Ziff. 1 lit. b TVAL II hervor. Da die Fahrzeiten jedoch in die Arbeitszeit fallen, von der Beklagten wie Arbeitszeit vergütet werden und es sich dabei nur um geringfügige Zeiträume handelt, sind auch sie in die tarifliche Zulagenregelung einzubeziehen, zumal, wenn der Kläger am Fließband arbeitet, die Fahrten dazu dienen, ihn an seinen Arbeitsplatz für diese Tätigkeit zu bringen. Damit steht, wie die Revision des Klägers zutreffend annimmt, entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts dem Kläger die tarifliche Bandzulage, sofern er am Fließband eingesetzt war, jeweils für seine volle Arbeitszeit zu. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob und in welcher Weise die Beklagte die Tätigkeit des Klägers registriert und je nach der Art seines Einsatzes aufgezeichnet hat.

3. Hingegen ist mit dem Landesarbeitsgericht anzunehmen, daß die eingeklagte Bandzulage dem Kläger auch für Krankheitszeiten zusteht. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 29 Ziff. 1 lit. a TVAL II auszugehen, wonach der Arbeiter im Erkrankungsfalle Krankenbezüge nach § 30 TVAL II erhält. Diese Tarifnorm bestimmt ihrerseits (Ziff. 1 lit. a):

"Der Arbeiter behält für die Zeit, in der er wegen Arbeitsunfähigkeit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist,



seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt
bis zur Dauer von sechs Wochen."

Dabei ist nach § 30 Ziff. 2 lit. c TVAL II als
"Arbeitsentgelt" der "regelmäßige Arbeitsver-
dienst" im Sinne des § 17 TVAL II anzusehen, der
seinerseits nach § 17 Ziff. 2 TVAL II neben der
Grundvergütung und den Pauschalzuschlägen aus den
"Zulagen/Zuschlägen" gemäß § 16 Ziff. 1 b TVAL II
besteht, wozu auch die Zulagen nach § 21 TVAL II
zählen. Damit entspricht diese Tarifregelung zu-
gleich § 2 Abs. 1 - 2 LohnFG.

Auch die hiergegen gerichteten Einwendungen
der Revision der Beklagten gehen fehl. Die Revi-
sion der Beklagten übersieht, daß nach ausdrück-
licher und eindeutiger tariflicher Regelung des
§ 17 TVAL II Zulagen aller Art zum "Arbeitsentgelt"
zählen, das im Erkrankungsfalle fortgezahlt wer-
den muß. Die weiter in diesem Zusammenhang von der
Revision der Beklagten in Bezug genommene Rege-
lung der Nr. 12 des Anhangs Z I hat für die zur
Beurteilung stehende Rechtsfrage überhaupt keine
Bedeutung.

4. Weiter nimmt das Landesarbeitsgericht richtig
an, daß die Bandzulage auch zu den Urlaubsbezügen
des Klägers zählt. Dabei ist mit dem Landesarbeits-
gericht von § 33 Ziff. 10 lit. a TVAL II auszuge-
hen, worin bestimmt wird:

"Als Urlaubsentgelt wird der regel-
mäßige Arbeitsverdienst (§ 17) ge-
zahlt."

Damit stellen die Tarifvertragsparteien wiederum wie
schon bei den Krankenbezügen auf den Inhalt der
§§ 16, 17 TVAL II ab, so daß schon deswegen für das



Urlaubsentgelt dasselbe gilt wie für die fortzuzahlenden Krankenbezüge. Diese Tarifregelung entspricht zugleich § 11 BUrlG und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß nach dieser Gesetzesvorschrift auch Zulagen, soweit sie nicht dem Ersatz von Aufwand dienen, als Bestandteil des Arbeitsentgelts im Rahmen des Urlaubsentgelts fortzuzahlen sind (vgl. Dersch/Neumann, BUrlG, 6. Aufl., § 11 Rz 35 mit weiteren Nachweisen). Hierauf ist mit dem Landesarbeitsgericht auch bei der Tarifauslegung Bedacht zu nehmen.

Demgegenüber erhebt die Revision der Beklagten keine besonderen Einwendungen.

5. Rechtsfehlerfrei führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die Bandzulage dem Kläger auch für diejenigen Zeiträume zusteht, in denen er als Personalratsmitglied von der Arbeit freigestellt war und Bandarbeit verrichtet hätte. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 46 Abs. 2 Satz 1 BPersVG auszugehen. Danach darf die Versäumung von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung von Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge haben. Demgemäß sind einem freigestellten Personalratsmitglied auch regelmäßig anfallende tarifliche Zuschläge und Zulagen im Rahmen des § 46 Abs. 2 BPersVG fortzuzahlen (vgl. das Urteil des Sechsten Senats des BAG vom 29. Juli 1980 - 6 AZR 1098/78 - AP Nr. 1 zu § 46 BPersVG sowie Dietz/Richardi, BPersVG, 2. Aufl., § 46 Rz 22). Voraussetzung dafür ist freilich, daß der Kläger bei Nichtfreistellung von der Arbeit am Fließband eingesetzt gewesen wäre. Diese Voraussetzung ist jedoch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die mit prozessualen Rü-



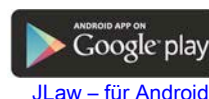
gen der Revision der Beklagten nicht angegriffen worden sind, erfüllt.

Die dagegen angebrachten, das materielle Recht betreffenden Rügen der Revision der Beklagten verkennen den zwingenden Charakter des § 46 BPersVG. Damit ist die Klageforderung dem Grunde nach für den Anspruchszeitraum ab 1. Juni 1974 begründet.

IV.

Auch die prozessualen Rügen beider Revisionen greifen nicht durch.

Der Kläger behauptet in seiner Revision im Zusammenhang mit der Frage der Versäumung der prozessualen Ausschlußfrist einen Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 528 Abs. 2 ZPO, weil es verspätetes Prozeßvorbringen der Beklagten nicht zurückgewiesen habe. Diese prozessuale Rüge des Klägers übersieht bereits, daß im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren § 528 Abs. 2 ZPO durch die speziellere Norm des § 67 ArbGG verdrängt wird. Weiter läßt der Kläger unberücksichtigt, daß danach in der Berufungsinstanz neue Angriffs- und Verteidigungsmittel zugelassen werden können, wenn "nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts" ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Partei die Verspätung genügend entschuldigt bzw. sie nicht auf einem Verschulden der Partei beruht (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 ArbGG), wobei bezüglich der gerichtlichen Willensbildung zwischen den Gesetzesfassungen von 1953 und 1979 kein Unterschied besteht. Da die Entscheidung hierüber also im Bereiche der



"nach freier Überzeugung des Landesarbeitsgerichts" bestehenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten liegt, kann schon deswegen die Zulassung verspäteten Vorbringens durch das Berufungsgericht mit der Revision nicht gerügt werden, wie bereits der Bundesgerichtshof entschieden hat (vgl. dessen Urteil vom 12. November 1959 - II ZR 40/58 - LM Nr. 17 zu § 529 ZPO) und auch im verfahrensrechtlichen Schrifttum einhellig angenommen wird (vgl. Dietz/Nikisch, ArbGG, § 67 Rz 21; Dersch/Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 67 Rz 23; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 67 Rz 12 sowie Stein/Jonas/Grunsky, aaO, § 529 Anm. III 7 b). Für diese Rechtsauffassung spricht weiter einmal der im arbeitsgerichtlichen Verfahren besonders wichtige Grundsatz der Prozeßbeschleunigung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG), aber auch die praktische Erwägung, daß die Aufhebung und Zurückverweisung einer Sache mit dem Ziele, ein vom Berufungsgericht für erheblich erachtetes und ggf. durch eine Beweisaufnahme aufgeklärtes Vorbringen wieder aus dem Prozeßstoff auszuschalten, mit einer sinnvollen und vernünftigen Prozeßführung schlechthin unvereinbar wäre (vgl. dazu Stein/Jonas/Grunsky, aaO, wie zuletzt).

Auf die weiteren prozessualen Rügen beider Revisionen kommt es deswegen nicht an, weil sie sich ausschließlich auf die Frage beziehen, wie groß der Anteil der Gesamtarbeitszeit des Klägers ist, in dem er nicht mit unmittelbarer Bandarbeit beschäftigt war. Aus den dargelegten Rechtsgründen ist entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts die tarifliche Bandzulage des § 21 Ziff. 1 lit. b TVAL II an den Kläger für dessen volle Arbeitszeit zu zahlen.



V.

1. Ausgehend von der zuvor aufgezeigten materiellen Rechtslage und der von beiden Parteien nicht beanstandeten Berechnungsweise des Landesarbeitsgerichts, die auf dem Rechenwerk des Klägers beruht, steht dem Kläger für den Anspruchszeitraum ab 1. Juni 1974 ein Gesamtbruttobetrag von 4.990,18 DM zu. Dabei ist zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen, daß er nach seinem eigenen Prozeßvortrag in dem Zeitraum vom 10. Juni bis 5. Juli 1974 nicht mit Bandarbeit beschäftigt war und dies auch für die Monate September und Oktober 1977 zutrifft. Im übrigen setzt sich der vom Senat dem Kläger zugesprochene Geldbetrag im einzelnen folgendermaßen zusammen:

Juni bis Dezember 1974	652,01 DM,
Januar bis Mai 1975	622,60 DM,
Juni bis Dezember 1975	932,54 DM,
Januar bis Mai 1976	666,10 DM,
Juni 1976 bis Februar 1977	766,58 DM,
März bis August 1977	377,37 DM und
November 1977 bis April 1979	972,98 DM =
insgesamt	<u>4.990,18 DM brutto.</u>

2. Prozeßzinsen stehen dem Kläger nach § 291, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB zu. Er hat sie nach seinen Klageanträgen von den an ihn zu zahlenden Bruttobeträgen begehrt. Danach hat auch das Landesarbeitsgericht erkannt und in seinem Urteilstenor ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß dem Kläger Zinsen aus den ihm zugesprochenen Bruttobeträgen zu zahlen sind.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft. Zinsen stehen nämlich dem Kläger nur aus den den ihm zuerkannten Bruttobeträgen entsprechenden Nettobeträgen zu. Das folgt bereits aus der akzessorischen Na-

tur des Zinsanspruches (vgl. BAG 22, 247, 249 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT). Danach werden Zinsen jeweils nur aus der dem Gläubiger zustehenden Hauptschuld vom Schuldner geschuldet, d.h. von dem Geldbetrag, der im Einzelfall als Hauptschuld an den Gläubiger zu zahlen ist. Im Falle einer verfahrensrechtlich unbedenklich zulässigen Bruttolohn- oder Bruttogehaltsklage eines Arbeitnehmers (vgl. dazu das Urteil des Bundesarbeitsgerichts BAG 15, 220, 227 = AP Nr. 20 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte sowie das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. April 1966 - VII ZB 3/66 - AP Nr. 13 zu § 611 BGB Lohnanspruch) wie vorliegend fließt dem Arbeitnehmer jedoch nur der dem eingeklagten Bruttobetrag entsprechende Nettobetrag zu, während die darauf entfallenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträge nach den entsprechenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts (§ 38 EStG, §§ 394, 395 sowie § 1397 RVO) vom Arbeitgeber an den Steuerfiskus bzw. die Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger abzuführen sind (vgl. das Urteil des Sechsten Senats des BAG vom 29. Juli 1980 - 6 AZR 1098/78 - AP Nr. 1 zu § 46 BPersVG sowie BAG 33, 140, 184 = AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Selbst wenn es im Einzelfalle dazu kommt, daß diese öffentlichrechtlichen Verpflichtungen ausnahmsweise vom Arbeitnehmer erfüllt werden, ist er insoweit auch nur "Durchgangsstation". Diese Beurteilung rechtfertigt sich im übrigen auch daraus, daß es sich bei der Zinsforderung um eine privatrechtlich-akzessorische Nebenforderung handelt, während anstehende Steuer- oder Beitragsschulden keine damit vergleichbare oder identische rechtliche Konsequenz nach sich ziehen (vgl. dazu Ide in DB 1968, 803 sowie Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 3. Aufl., § 71 I 4, S. 282). Damit folgt



der Senat zugleich der überwiegenden Praxis der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte. Hiernach stehen aber auch dem Kläger Prozeßzinsen nur aus den den ihm zuerkannten Bruttobeträgen entsprechenden Nettobeträgen zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Matthes

Jansen

Dr. Apfel

